

### Zweimal OLG München: Verletzung beim Fußballspielen – versicherter Unfall oder nicht?

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht Tobias Strübing sowie  
Rechtsanwalt Alexander Sajkow, Rechtsanwaltskanzlei Wirth-Rechtsanwälte/Berlin

Das **OLG München** hatte sich kürzlich in zwei Entscheidungen (Az.: 14 U 3623/11 und Az.: 25 U 5554/10) mit der Frage zu befassen, ob die Kläger beim Fußballspielen einen Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen erlitten hatten. Beiden Entscheidungen lagen zwar nicht identische, aber doch ähnliche Sachverhalte zugrunde. Daher erscheint es auf den ersten Blick überraschend, dass das Gericht in dem einen Fall einen versicherten Unfall bejahte, in dem anderen jedoch verneinte. Der vorliegende Beitrag analysiert, warum die beiden erkennenden Senate des OLG München zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen kamen.

Im ersten Fall (Az.: 14 U 3623/11) hatte der Kläger den Ball mit voller Wucht weggetreten. Als er dann wieder auftreten wollte, knickte er mit dem linken Sprunggelenk nach außen weg, was zu einem Riss des Außenbandes führte. Das Gericht befasste sich ausführlich mit der Frage, ob dieser Vorgang ein Unfallereignis nach Ziffer 1.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (kurz: AUB 2000) darstellt. Nach der vorgenannten Vertragsklausel gilt es nämlich auch als Unfall, „wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen... Bänder... gezerrt oder gerissen werden“. Im Mittelpunkt der Entscheidungsgründe stand die Frage, ob der vom Kläger erlittene Bänderriss ursächlich auf eine ‚erhöhte Kraftanstrengung‘ zurückzuführen war. Dies wurde im Ergebnis vom Gericht verneint. Zwar könne im Treten des Balles mit voller Wucht eine erhöhte Kraftanstrengung gesehen werden. Ursächlich für den Bänderriss sei aber erst das spätere Wegknicken beim Auftreten mit dem Fuß gewesen. Normales Auftreten mit dem Fuß erfordere aber keine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen, sondern stelle eine auch im täglichen Leben übliche Bewegung dar.

Im zweiten Fall hatte der Versicherungsnehmer den Ball, der auf Brusthöhe auf ihn zugeflogen kam, mit dem rechten Fuß in etwa 1,20 m Höhe kraftvoll weg geschlagen. Dabei vollführte er eine leichte Drehung, bis er auf dem Rasen wieder aufkam. Beim Auftreffen auf dem Rasen zog er sich eine Absprennung des Volkmanischen Dreiecks (Knochenstück an der hinteren Schienbeinkante zu) zu. Die Versicherung stellte sich auf den Standpunkt, sie müsse nicht zahlen, da kein Unfall nach Ziffer 1.3 der AUB 2000 vorliege. Dies sah das Gericht jedoch anders.

Ein versicherter Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Das Gericht sah diese Merkmale als erfüllt an. Das Aufkommen des auf 1,20 m gehobenen Fußes auf dem Boden stelle ein kurzfristiges Ereignis dar, womit der Vorgang wie bei einem Aufprall nach einem Sprung zu einem plötzlichen Ereignis werde. Da der Kläger auch nicht erwartet habe, sich bei dem Aufprall zu verletzen, hätte er den Vorgang auch nicht beherrscht, weshalb von einem unfreiwilligen Geschehen auszugehen sei.

Vergleicht man beide Entscheidungen, fällt zunächst auf, dass zur Beurteilung der Frage, ob ein Versicherungsfall vorlag, jeweils ein anderer Prüfungsmaßstab herangezogen wurde. Im ersten Fall ging es um die Frage, ob ein Unfall gleichgestelltes Ereignis nach Ziffer 1.4 der Versicherungsbedingungen vorlag, im zweiten Fall darum, ob es sich bei dem Vorfall um einen Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 handelte. Beide Bedingungsklauseln stehen in einem ‚Exklusivitätsverhältnis‘ zueinander. Das heißt, ein

**versicherungstip** – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Ök. Kirk Mangels, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

**markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 0178-5699

Ihr direkter Draht ...

02 11 / 66 98 - 198

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@markt-intern.de

... für den vertraulichen Kontakt



bestimmter Vorgang ist entweder ein Unfall nach Ziffer 1.3 oder ein einem Unfall gleichgestelltes Ereignis nach Ziffer 1.4, aber keinesfalls beides zugleich. Vielmehr dehnt Ziffer 1.4 den Versicherungsschutz auf Vorfälle aus, die an sich keine Unfälle sind, da es an einer von außen kommenden Einwirkung fehlt. Offenbar ging das OLG München im ersten Fall davon aus, dass es an einer äußeren Einwirkung gefehlt hat. Folgerichtig hat es sich auf die Frage konzentriert, ob der Vorfall nicht zumindest ein einem Unfall gleich zu stellendes Ereignis darstellt.

Im zweiten Fall dagegen hatte das Gericht das Unfall-Merkmal der ‚äußeren Einwirkung‘ als unproblematisch erfüllt angesehen. Zur Begründung verwies es auf ein Urteil des **BGH** (Az.: IVa ZR 88/83), wonach die stoßartige Belastung beim Aufprall auf dem Boden nach einem Sprung als Einwirkung von außen anzusehen sei. Der Senat hielt das Aufkommen eines auf ca. 1,20 m gehobenen Fußes auf den Boden für vergleichbar mit dem Aufprall nach einem Sprung.

In der gerichtlichen Praxis wird bei Sportunfällen häufig darüber gestritten, ob eine von außen kommende Einwirkung auf den Körper und damit ein Unfallereignis vorliegt. Die Rechtsprechung hat zu dieser Frage allgemeine Kriterien entwickelt. Danach setzt ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis grundsätzlich ein Einwirken der Außenwelt (Person oder Sache) in der Form eines Zusammenstoßes auf den Körper des Verletzten voraus. Zwar können auch Eigenbewegungen des Versicherten einen Unfall bewirken, wenn sie die Gesundheitsbeschädigung zusammen mit einer äußeren Einwirkung ausgelöst haben. Entscheidende Verletzungsursache muss aber immer der irreguläre Zustand der Außenwelt, nicht dagegen das eigene Ungeschick des Versicherten sein. Entsprechend fehlt die Unfalleigenschaft bei bloß ungeschickten Eigenbewegungen, die als solche ohne Mitwirkung eines äußeren Ereignisses eine Gesundheitsschädigung hervorrufen. Anderenfalls wäre jede Verletzung bei Bewegungen, insbesondere bei jeder sportlichen oder gymnastischen Betätigung, als Unfall anzusehen (**OLG Celle**, 8 U 131/08).

Der BGH hat in einer jüngeren Entscheidung (BGH, Az.: IV ZR 29/09) aber auch klargestellt, dass eine ungeschickte Eigenbewegung einen Unfall nur ausschließt, wenn schon diese Eigenbewegung – und nicht erst eine durch sie verursachte Kollision des Versicherten mit einem Gegenstand – zur Gesundheitsbeschädigung geführt hat.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien hat die Rechtsprechung in folgenden Fällen ein von außen wirkendes Ereignis angenommen: Umknicken des Fußes an einer Bordsteinkante, Umknicken des Fußes in einer Bodenvertiefung und Hängenbleiben mit dem Fuß am stumpfen Boden einer Turnhalle. All diesen Fällen war gemeinsam, dass die Verletzung nicht lediglich auf eine ungeschickte Eigenbewegung des Versicherten zurückzuführen war. Im ersten Fall kam es zu einem ungünstigen Aufsetzen des Fußes auf ein ‚äußeres Hindernis‘ in Gestalt der Bordsteinkante. In den beiden letzten Fällen war die ungünstige Beschaffenheit des Bodens und damit ein ‚irregulärer Zustand der Außenwelt‘ mit ursächlich für die erlittenen Verletzungen. Beim Umknicken des Fußes auf normalem Boden hat die Rechtsprechung eine Außenwirkung hingegen verneint.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum das OLG München im ersten Fall nicht von einem Unfall ausging. Es war nämlich nichts dafür ersichtlich, dass eine ungünstige Beschaffenheit des Bodens oder das Auftreten auf ein unerwartetes Hindernis das Umknicken des Fußes verursacht hatte. Die Verletzung war vielmehr ausschließlich auf eine ungeschickte Eigenbewegung des Versicherten zurückzuführen. Im zweiten Fall dagegen resultierte die Verletzung aus dem unerwartet harten Aufprall des Fußes auf dem Boden. Die Verletzung war somit die unmittelbare Folge des Zusammenpralls eines Körperteils mit einem anderen ‚Gegenstand‘ – hier dem Boden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einem ‚bloßen Umknicken‘ des Fußes immer ein äußere Ursache mitgewirkt haben muss, wie zum Beispiel eine ungünstige Beschaffenheit des Bodens oder das Auftreffen des Fußes auf ein Hindernis. Andernfalls kann es sich höchstens um ein ‚unfallgleiches Ereignis‘ i.S.v. Ziffer 1.4 AUB 2000 handeln. Im Fall von Kollisionen des Körpers oder von Körperteilen mit Personen oder Sachen wird demgegenüber regelmäßig ein Unfall zu bejahen sein, und zwar selbst dann, wenn der Kollision eine ungeschickte Eigenbewegung vorausgegangen ist. Dies kann etwa eine Kollision mit einem gegnerischen Spieler aber auch das Aufprallen auf dem Boden sein. Es spielt nämlich keine Rolle, ob die Kollision mit einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand erfolgt.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.